

§ 13 B-GeOA

B-GeOA - Geschäftsordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.10.2019

Geschlechtsspezifische Begriffe und Bezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

In Kraft seit 01.07.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at